



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0157-RD 3/2017

Wien, am 30. Oktober 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Matthias Köchl, Kolleginnen und Kollegen vom 30.08.2017, Nr. 14025/J, betreffend Abkehr von Bisphenol Kassenbelegen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Matthias Köchl, Kolleginnen und Kollegen vom 30.08.2017, Nr. 14025/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Die Verwendung von Bisphenol A wurde im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH mit der Verordnung Nr. 2235 (2016) geregelt. Diese besagt, dass Bisphenol A ab dem 2. Januar 2020 in der EU nicht mehr in Thermopapier (in Konzentrationen über 0,02 Gewichtsprozent) in Verkehr gebracht werden darf.

Zu Frage 2:

Es ist bekannt, dass andere Bisphenole wie etwa Bisphenol S als Substituenten von Bisphenol A in Thermopapier eingesetzt werden. Im Erwägungsgrund 13 der genannten Verbotsregelung wird darauf eingegangen und festgestellt, dass die Europäische Chemikalienagentur Informationen über Bisphenol S an die Kommission weiterleiten soll, sodass diese auch allfällige Maßnahmen für Bisphenol S setzen kann.



Im Rahmen eines von der Europäischen Kommission verabschiedeten SVHC-Fahrplanes (Roadmap über besonders Besorgnis erregende Stoffe) untersuchen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Europäischen Chemikalienagentur weitere Verdachtsstoffe. Über den Stand dieser Aktivitäten informiert die Website der Europäischen Chemikalienagentur: <https://echa.europa.eu/de/addressing-chemicals-of-concern/substances-of-potential-concern/pact>. Danach werden einige weitere Bisphenole von bestimmten Mitgliedstaaten näher auf mögliche endokrin schädigende Eigenschaften geprüft. Sollte diese Prüfung ein Risiko ergeben, werden diese Mitgliedstaaten einen entsprechenden Regelungsvorschlag machen. Österreich ist an diesem Prozess durch ExpertInnen des Umweltbundesamtes vertreten.

Zu den Fragen 3 und 4:

Verbotsregelungen unter REACH unterliegen der Binnenmarktharmonisierung, daher sind darüber hinausgehende nationale Beschränkungen – z.B. die Festlegung eines nationalen Verbotes zu einem früheren Zeitraum – grundsätzlich nicht möglich. Nach Kenntnis des BMLFUW stellen bereits jetzt mehrere Handelsketten auf Alternativprodukte um. Laut Pressemeldungen handelt es sich dabei um Produkte, die auch kein Bisphenol S enthalten.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLFUW.

Der Bundesminister



